

**Empfehlung
zu den
Vorgaben der Vertragsparteien
für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten
nach der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung
vom 17.06.2019**

von

GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

sowie

Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Empfehlung zu den Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach § 3 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 04.03.2020

Konkretisierung der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten für das Jahr 2020

Im Rahmen der Verständigung auf das aG-DRG-System 2021 haben sich die Vertragsparteien auf Bundesebene Anfang November 2020 darauf verständigt, die aktuell strittigen Vorgaben zur Abgrenzung der Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen für die Pflegebudgetverhandlungen mit Wirkung für das Jahr 2020 klarstellend zu definieren, um in den laufenden Verhandlungen und Schiedsstellenverfahren für das Pflegebudget 2020 Streitpotenzial zu reduzieren. Bereits abgeschlossene Pflegebudgetvereinbarungen für das Jahr 2020 sind nicht berührt.

1. Zuordnung der Pflegepersonalkosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen

Entsprechend § 2 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung sind alle in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen entstehenden Kosten für Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, zukünftig von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Gesundheits- und Pflegeassistent, Pflegefachhilfe, Altenpflegehilfe, Sozialassistent und Kinderpflegehelfer pflegebudgetrelevant und damit vollständig zu refinanzieren. Die Personalkosten der nachfolgend genannten Berufsgruppen sind als pflegebudgetrelevante Kosten im Pflegebudget vollständig berücksichtigungsfähig:

1. Pflegefachkräfte:
Pflegefachkräfte sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufgesetz erteilt wurde.
2. Pflegehilfskräfte:
 - a. Pflegehilfskräfte, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossen wurden,
 - b. Pflegehilfskräfte, die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, oder
 - c. Pflegehilfskräfte, denen auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893) in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist.
 - d. Medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen

Fachangestellten vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1097) abgeschlossen haben oder eine Qualifikation vorweisen, die dieser entspricht,

- e. Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, die erfolgreich eine entsprechende bundesrechtlich geregelte oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 17.09.2013 entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, und
- f. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter¹, denen auf Grundlage des Notfallsanitätergesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1348) eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erteilt worden ist.

Die Vertragsparteien stellen für die Darstellung entsprechend der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Klarstellungen angepasste Formulare in Anlehnung an die Anlagen zur Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung für das Jahr 2020 zeitnah zur Verfügung.

2. Rubrik „Sonstige Berufe“ und Rubrik „ohne Berufsabschluss“ der Anlagen 1 und 2 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung und der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung

Als Pflegepersonal der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ist in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ in den Anlagen 1 und 2 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung die Anzahl der Vollkräfte (VK) im Jahresdurchschnitt 2018 mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 berücksichtigungsfähig. Die Zuordnung der Berufsgruppen zu den Rubriken „sonstiger Berufsabschluss“ und „ohne Berufsabschluss“ ergibt sich aus Spalte 2 der folgenden Tabelle.

Darüber hinausgehendes Pflegepersonal (der Dienstart 01 – DA 1) aus den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“, das im Jahr 2020 über den Jahresdurchschnitt 2018 hinaus beschäftigt wird, ist stattdessen bei den pflegeentlastenden Maßnahmen (Ifd. Nr. 14 Anlage 1.3 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung vom 25.11.2019) in Höhe der hierdurch eingesparten Pflegepersonalkosten zu berücksichtigen.

Der Krankenhausträger hat die in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ im Jahresdurchschnitt 2018 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen beschäftigten VK den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG durch geeignete Nachweise darzulegen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere die Meldung des Krankenhauses nach der Krankenhausstatistik 2018 an das Statistische Landesamt, der Stellenplan laut Jahresabschluss 2018 oder eine entsprechend der Meldung an das Statistische Landesamt differenzierte Aufstellung des Krankenhauses mit Unterschrift des Wirtschaftsprüfers oder des Krankenhausvorstandes/der Geschäftsführung. Die Aufstellung entsprechend der Meldung an das Statistische Landesamt ist in der nachfolgend dargestellten Differenzierung in die Rubriken MFA, ZFA, ATA, NotfS, ASI, sonstige Berufe, ohne Berufsabschluss vorzunehmen:

¹ Dies umfasst auch Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

Rubrik	Lfd Nr.	Bezeichnung
MFA	7	Medizinische Fachangestellte
ZFA	8	Zahnmedizinische Fachangestellte
ATA	12	Anästhesietechnische Assistenten/-innen
NotfS	31	Rettungssanitäter/-innen, Notfallsanitäter/-innen ²
ASI		Pflegeassistenz und Sozialassistenz
sonstige Berufe	9	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik
	10	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen
	11	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen
	17	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen
	18	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
	13	Operationstechnische Assistenten/-innen
	14	Psychologisch-technische Assistenten/-innen
	15	Arztassistenten/-innen
	32	Rettungshelfer/-innen
	16	Apotheker/-innen
	24	Psychologen
	25	Psychologische Psychotherapeuten
	26	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen
	33	Hebammen und Entbindungspfleger
	19	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
	20	Masseure/-innen und medizinische Bademeister/-innen
	21	Logopäden/-innen
	22	Orthoptisten/-innen
	23	Heilpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen
	29	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen
30	Ergotherapeuten/-innen	
27	Diätassistenten/-innen, Ernährungstherapeuten/-innen	
28	Diabetesberater/-innen, Diabetesassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)	
39	Famuli	
44	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten	
40	Freiwillige im FSJ	
41	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	
42	sonstiger anerkannter Berufsabschluss	
ohne Berufsabschluss	43	ohne Berufsabschluss

Die Meldung oder die Meldebestätigung für das Personal im Pflegedienst des Krankenhauses nach Anhang E3 der Krankenhausstatistik 2018 ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vorzulegen. Eine Darlegung von Abweichungen kann verlangt werden.

Bei der Aufstellung ist Personal nach Absatz 1, welches nach Nr. 1 dieser Klarstellung als pflegebudgetrelevant berücksichtigungsfähiges Personal gilt (z. B. Medizinische Fachangestellte) und bereits 2018 unter der Rubrik „sonstiger Berufsabschluss“ oder „ohne Berufsabschluss“

² Rettungs- und Notfallassistenten sind unter der Gruppe Assistenzen mit auszuweisen.

schluss“ im Pflegedienst beschäftigt und in der Dienststart 01 von dem Krankenhausträger erfasst war, von den im Pflegebudget 2020 berücksichtigungsfähigen VK in diesen Rubriken abzuziehen. Das in den Rubriken MFA, ZFA, ATA, NottfS, ASI an das statistische Landesamt für 2018 gemeldete Personal im Pflegedienst (in VK) ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG darzulegen.

3. Auszubildende in der Pflege:

Mit der Aktualisierung der Anlage 3 vom 04.03.2020 wurde unter Punkt 2.1 geregelt, dass die VK für Auszubildende in der Pflege unter der Rubrik „ohne Berufsabschluss“ in den Anlagen 1 und 2 der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung auszuweisen sind. Da der Aufbau der Auszubildenden in der Pflege nicht durch die Regelungen für die Rubrik „Sonstige Berufe“ und Rubrik „ohne Berufsabschluss“ unter Nr. 2 dieser Empfehlungen begrenzt werden soll, empfehlen die Vertragsparteien, die Auszubildenden in den Anlagen zur Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung separat darzustellen.

4. Ausländische Pflegekräfte:

Ausländische Pflegekräfte, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, sind bei der Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 nicht in der Rubrik „ohne Berufsabschluss“, sondern entsprechend der behördlichen Bestätigung in der jeweiligen Berufsgruppe zu berücksichtigen. Diese werden in den Anlagen der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung als Davon-Positionen der jeweiligen Berufsgruppe ausgewiesen.

Berlin, Köln, 18.12.2020

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft